

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Band: 14 (1967)
Heft: 2

Artikel: Vertrauensvoll mit offenen Karten spielen : die Zivilschutzplanung in der Stadt Aarau
Autor: Urech, W. / Zumbach, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertrauensvoll mit offenen Karten spielen

Die Zivilschutzplanung in der Stadt Aarau

Der Gemeinderat von Aarau hat kürzlich allen Gemeindegürgern einen orientierenden Bericht über die Zivilschutzplanung und die zu erwartenden finanziellen Aufwendungen zugestellt. Dieser Bericht dürfte den Gemeinden aller Landesteile, die es bis heute unterlassen haben, die Bevölkerung zu orientieren, als Beispiel dienen. Er legt die Karten vertrauensvoll offen auf den Tisch, um auf diese Weise ein konstruktives Gespräch zu eröffnen und der Bevölkerung klar zu zeigen, dass die Verantwortung für den Zivilschutz und die Chance des Ueberlebens nicht nur bei den Behörden, sondern auch bei den Bürgern liegt, die ihren Teil zu tragen haben (Redaktion «Zivilschutz»).

I. Einleitung

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 1965 wurde — entsprechend einem Antrag der Sozialdemokratischen Partei — die Bereitschaft des Gemeinderates erklärt, die für die Zukunft zu erwartenden Aufwendungen der Gemeinde für den Zivilschutz erneut zu überprüfen und den Stimmbürgern darüber zu berichten. Im Auftrag der Behörde arbeitete der Ortschef in Verbindung mit den zuständigen Abteilungen der Stadtverwaltung einen Zivilschutzplan aus. Er enthält eine Darstellung über den von der Bundesgesetzgebung verlangten Aufbau und Ausbau der städtischen Zivilschutzorganisation, eine Schätzung der dafür benötigten Geldmittel und ein Dringlichkeitsprogramm samt Finanzplan für die Realisierung. Die Ergebnisse dieser gründlichen Arbeit werden nachstehend zusammenfassend wiedergegeben. Dabei darf daran erinnert werden, dass die Stimmberechtigten bereits durch eine gemeinderätliche Vorlage vom 17. Mai 1963, im Zusammenhang mit der Errichtung der Sanitätshilfsstelle Süd, eingehend über die Aufgaben des Zivilschutzes, die bisher getroffenen Massnahmen und die noch bevorstehenden Aufgaben orientiert wurden. In einem weiteren Bericht vom 25. Oktober 1963 gab der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ferner Aufschluss über die notwendigen Materialbeschaffungen bis zu einem Vollausbau der örtlichen Schutzorganisation. Die bisherigen Aufwendungen für den Zivilschutz wurden jeweils, soweit es

sich um Kosten für die Materialbeschaffung, die Ausrüstung und die Ausbildung handelte, mit den jährlichen Voranschlägen zu Lasten der laufenden Rechnung bewilligt und, soweit es Bauten betraf, auf Grund von separaten Vorlagen zu Lasten der Vermögensrechnung. Das soll auch weiterhin so geschehen.

Durch den heutigen zusammenfassenden Bericht soll der Bürger in die Lage versetzt werden, sich einen Gesamtüberblick über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Zivilschutzes einerseits und die daraus für die Stadt Aarau bis zum Vollausbau des Zivilschutzes sich ergebenden Kosten andererseits zu verschaffen.

II. Rechtsgrundlagen

1. Gestützt auf den neuen Artikel 22bis der Bundesverfassung wurden auf Bundesebene folgende Gesetze und Verordnungen über den Zivilschutz erlassen:

- Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962
- Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963
- Bundesrätliche Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964
- Bundesrätliche Verordnung über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 15. Mai 1964

Gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz sind die Gemeinden als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Art. 71 des Bundesgesetzes verpflichtet die Gemeinden zur Tragung der gesamten Kosten für die Durchführung und Verwaltung ihres Zivilschutzes. Der kantonale Gesetzgeber kann bestimmen, ob und inwieweit der Kanton an die Aufwendungen der Gemeinden Beiträge leistet (Art. 71 Bundesgesetz). Der Bund selber subventioniert die gesetzmässigen Auslagen von Kanton und Gemeinde je nach der Finanzkraft der Kantone mit 55 bis 65 % (Art. 69 Bundesgesetz). Der Beitragssatz für den Kanton Aargau und seine Gemeinden beträgt 55 %.

2. Am 31. Oktober 1965 lehnte das Aargauervolk ein kantonales Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und die baulichen Massnahmen im Zivil-

schutz, das eine Beteiligung des Kantons im Umfang von zwei Dritteln der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten vorsah, ab. Der Regierungsrat hat am 17. März 1966 dem Grosse Rat einen neuen Entwurf für ein Gesetz über die Leistungen des Kantons für Zivilschutzmassnahmen von Gemeinden, Betrieben und Hauseigentümern unterbreitet, der eine hälftige Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vorschlägt. Der Grosse Rat hat dieser Regelung in erster Lesung zugestimmt. Das Ergebnis der Volksabstimmung bleibt abzuwarten. Die nachstehenden Berechnungen beruhen auf der Annahme einer hälftigen Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde. Sollte der Volksentscheid wider Erwarten neuerdings negativ ausfallen, so würde das zwar die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Zivilschutzaufgaben nicht berühren, hingegen mit Rücksicht auf ihre finanziellen Gesamtverbindlichkeiten eine zeitliche Erstreckung im Vollzug der notwendigen Massnahmen bewirken. Die jährlichen Aufwendungen der Gemeinde dürfen zur Vermeidung einer untragbaren Belastung nicht erhöht werden.

III. Die Organisation des Zivilschutzes

1. Bedeutung und Inhalt des Zivilschutzplanes

Der Zivilschutzplan bildet für die zuständigen Organe den Auftrag, die Zivilschutzorganisation der Stadt Aarau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu schaffen sowie personell, materiell und baulich zu verwirklichen. Unter Zivilschutzplan ist die Zusammenfassung aller Unterlagen über die zivilschutzmassige Beurteilung und Organisation der Stadt zu verstehen. Dazu gehören:

- Hauswehr- und Betriebsschutzplan
- Schutzraumplan
- Gefahrenplan
- Zivilschutzdispositiv, umfassend die Bereitstellung der personellen und materiellen Mittel für den Einsatz (Dispositiv der OSO)
- Verbindungsschema
- Schriftliche Ausarbeitung der zivilschutzmassigen Beurteilung der Stadt
- Planausschnitte für die Quartiere und Blöcke.

Der Zivilschutzplan der Stadt Aarau wurde durch den Ortschef in Fühlungnahme mit dem Kdt. Ls. Bat. 20 und der kantonalen Zivilschutzstelle ausgearbeitet und von dieser am 23. August 1966 genehmigt.

2. Die zivilschutzmassige Einteilung der Stadt (Anhang 1)

Die Grundlage für die zivilschutzmassige Einteilung der Stadt bildet der Gefahrenplan. Dieser stellt eine Zusammenfassung der Beurteilung der Stadt in bezug auf

- Menschenansammlungen
- Flächenbrandgefahren
- Ueberflutungsgefahren
- Gefahren durch Trümmer
- wichtige Durchgangsstrassen und Bahnen

dar. Zu den Orten mit grossen Menschenansammlungen sind zum Beispiel Bahnhöfe, Schulhäuser, Kirchen, Kinos, Theater, Spitäler sowie das gesamte Altstadtgebiet mit seiner Konzentration von Geschäftshäusern zu zählen.

Flächenbrandgefahren bestehen in Gebieten mit dichter Bebauung und entsprechender Brandbelastung. Zu diesen Gefahrenzonen zählen vor allem das Altstadtgebiet und die Industriequartiere.

Zum grossen Teil identisch mit den flächenbrandgefährdeten Gebieten sind jene Gegenden, in welchen im Kriegs- oder Katastrophenfall damit gerechnet werden muss, dass sie durch Trümmer unzugänglich werden. Zu den durch Trümmer gefährdeten Gebieten gehören auch Brücken und Tunnel.

Auf Grund der Beurteilung aller Gefahren, der topographischen Verhältnisse und Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz wurde das Gebiet der Stadt Aarau wie folgt eingeteilt:

33 Blöcke

5 Quartiere mit 4 bis 9 Blöcken

Die Blöcke sind dem Quartier und die Quartiere der Ortsleitung unterstellt.

3. Die Schutzorganisation

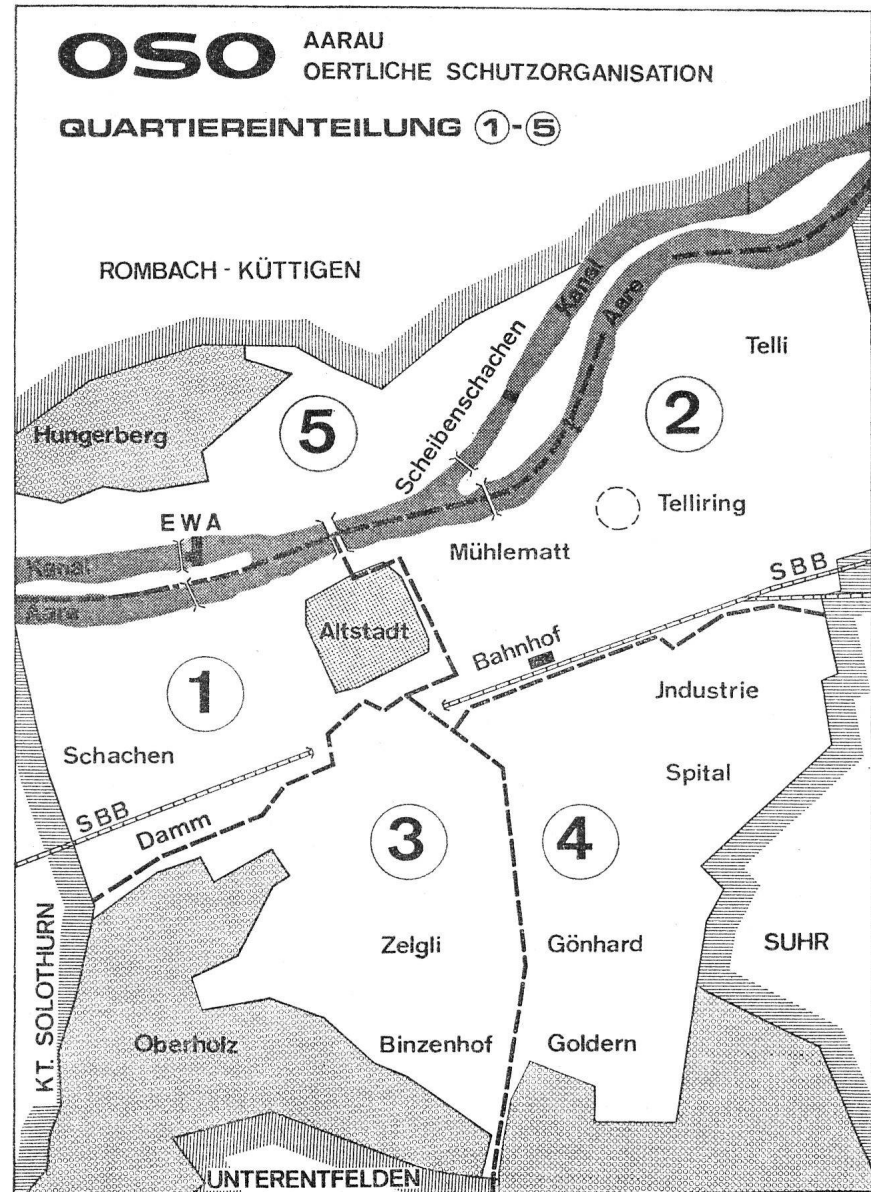
Das Bundesgesetz über den Zivilschutz schreibt vor, dass zur Vorbereitung und Durchführung der Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmassnahmen folgende Organisationen geschaffen werden müssen:

- Hauswehren
- Betriebsschutzorganisationen
- örtliche Schutzorganisation.

Hauswehren und Betriebsschutzorganisationen bilden zusammen den Selbstschutz.

a) Hauswehren

Die Hauswehren bilden die Basis der Schutzorganisation. Sie überwachen die Entrümpelung und Verdunkelung sowie den Unterhalt der



Ausrüstungen und der privaten Schutzräume. Die Hauswehren bekämpfen Brände, leisten Hilfe an Verschüttete und Verletzte und beheben kleinere Schäden.

In jedem Hauskomplex mit 60 bis 80 Einwohnern wird eine Hauswehr, welche aus 9 Personen besteht, gebildet. Häuser mit niedrigen Bewohnerzahlen werden zu gemeinsamen Hauswehren zusammengefasst. In Wohnblöcken ist die Zahl der Bewohner in der Regel höher, so dass ein Hauswehrebereich auch 300 oder mehr Personen umfassen kann. In diesen Fällen werden die Hauswehren entsprechend verstärkt. Für die Einteilung der Hauswehren ist der Friedensbestand der Bevölkerung massgebend.

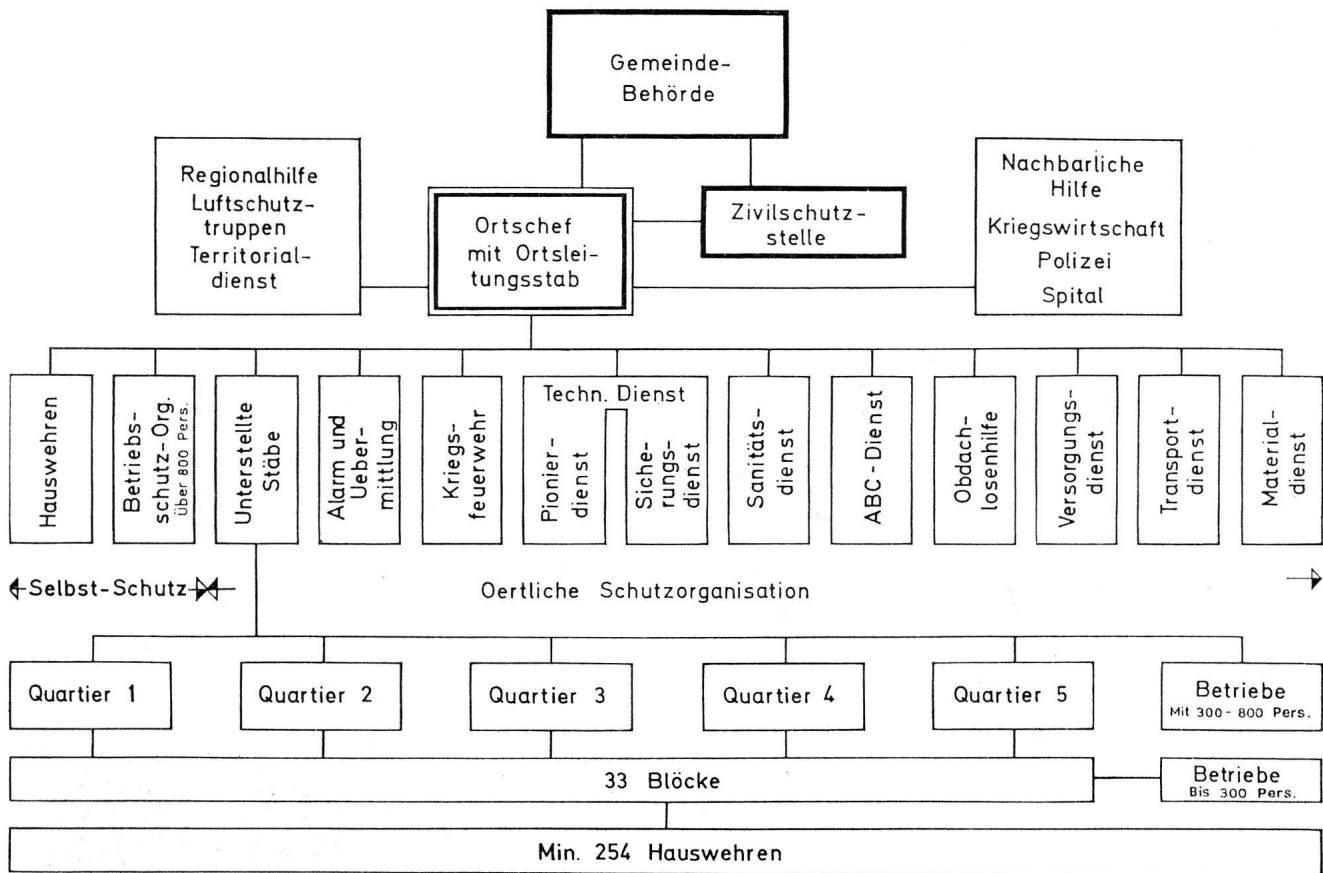
Der Hauswehrplan der Stadt Aarau, vom Gemeinderat genehmigt am 31. Mai 1966, sieht mindestens 254 Hauswehren vor. Es muss mit einer Erhöhung auf 270 gerechnet werden. Bei der Einteilung der Haus-

wehrebereiche wurde nicht nur auf die Bewohnerzahl, sondern auch auf die Bebauungsdichte und die topographischen Verhältnisse Rücksicht genommen.

b) Die Betriebsschutzorganisationen

Der Betriebsschutz umfasst sämtliche öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen sowie die Anstalten und Spitäler mit mindestens 50 Betten. In der Stadt Aarau sind 17 Betriebe sowie das Kantonsspital der Betriebsschutzpflicht unterstellt. Das Industriegebiet mit den Firmen Sprecher & Schuh, Oehler, Lonstroff, Maxim und Aeschbach bildet ein eigenes Quartier, welches direkt dem Ortschef untersteht. Der Betriebsschutz bereitet in seinem Bereich die angeordneten Massnahmen vor und führt sie so durch, dass die Personen und die lebenswichtigen Güter geschützt werden und der Betrieb nach Möglichkeit weiterarbeiten kann.

Gliederung der OSO Aarau



c) Die örtliche Schutzorganisation

Wo die Kräfte der Selbstschutzorganisationen nicht ausreichen, hat die Hilfe durch die örtliche Schutzorganisation einzusetzen. Die OSO Aarau gliedert sich in

- Stab der Ortsleitung
- Quartierstäbe
- Blockstäbe
- Alarm-, Beobachtungs- und Uebermittlungsdienst
- Kriegsfeuerwehr mit Wassertransportdetachment
- Technischer Dienst: Pioniere (Rettungsdienst und Bau), Sicherung (Installationen)
- Sanitätsdienst
- Atom-biologisch-chemischer Dienst (ABC)
- Obdachlosenhilfe
- Transport- und Reparaturdienst
- Versorgungsdienst
- Materialdienst
- Polizei (Zusammenarbeit)

Jeder dieser Dienste hat, wie schon aus seiner Bezeichnung hervorgeht, eine besondere Aufgabe; alle zusammen aber dienen dem gleichen gemeinsamen Zweck, nämlich dem Schutz, der Rettung und Betreuung von Menschen in einem Kriegs- und Katastrophenfall.

4. Luftschutzzruppen

Als weiteres Mittel zur Hilfeleistung hat der Bundesrat der Stadt

Aarau das Ls. Bat. 20 zur Verfügung gestellt. In enger Zusammenarbeit zwischen Ortschef und dem Kdt. Ls. Bat. 20 wurden die vorsorglichen Einsatzräume festgelegt und den einzelnen Kompanien zugeteilt.

Im Kriegs- und Katastrophenfall bezeichnet der Ortschef den Ort und die Dringlichkeit der Hilfeleistung durch die Truppen. Der Einsatz wird vom militärischen Kommandanten befohlen.

5. Personelle Besetzung der Formationen des Zivilschutzes

Auf Grund des Zivilschutzdispositivs der Stadt Aarau sowie der Richtlinien des Bundesamtes für

Zivilschutz über die Sollbestände wurde der Bedarf an Personal wie folgt errechnet:

a) Örtliche Schutzorganisation	1324 Personen
b) Hauswehrorganisation:	
Hauswehren	
254 Hauswehren à 3 Mann (Spezialisten)	762 Personen
(Gebäudechef, Schutzraumwart und Sanitäter)	
Uebrigtes Personal	1574 Personen
Dieses Personal wird vorläufig in die Reserve der betreffenden Hauswehr eingeteilt, da der Bundesrat den Zeitpunkt bestimmt, wann die Hauswehren organisiert werden müssen.	
c) Blockwehren:	
33 Blockwehren à 9 Personen	297 Personen
d) Betriebsschutz:	
Die im Aargau unterstellten Betriebe weisen in den Betriebsschutzorganisationen einen Sollbestand von 404 Personen auf. Hievon sind	231 Personen
in Aarau wohnhaft und die übrigen in den umliegenden Gemeinden.	
Gesamt-Total	4188 Personen
abzüglich Hauswehr-Reserven	1574 Personen
vorläufig einzuteilen	2614 Personen

Auf Grund des Bundesgesetzes werden nun laufend alle nicht Militärdienst leistenden Männer vom 20. bis 60. Altersjahr in den Zivilschutz eingeteilt. Auf den heutigen Zeitpunkt stehen rund 1320 Personen zur Verfügung. Das noch fehlende Personal wird sich aus *freiwillig* mitwirkenden Frauen und Männern zusammensetzen müssen.

Alle im Zivilschutz eingeteilten Personen, gleichgültig ob obligatorisch oder freiwillig, haben einen dreitägigen Einführungskurs zu besuchen und können nachher jedes Jahr zu Uebungen und Rapporten von zusammen höchstens zwei Tagen einberufen werden. Vorgesetzte und Spezialisten haben Grund- und Schulungskurse bis zu höchstens 12 Tagen Dauer zu bestehen.

6. Materialbeschaffung

Die Materialliste des Zivilschutzes ist am 10. August 1965 durch den Bundesrat erlassen worden. Sie enthält alle Artikel, welche vom Bundesrat verbindlich vorgeschrieben werden. Der Bund kauft in der Regel das vorgeschriebene Material und gibt es unter Anrechnung des Bundesbeitrages über die Kantone an die Gemeinden ab. Weiteres Material, wie zum Beispiel dasjenige für die Obdachlosenhilfe und die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, die Einlagerung von Lebensmitteln und Betriebsstoffen, wie auch der Ankauf von Fahrzeugen, sind empfohlen, müssen aber von den Gemeinden vorläufig noch ohne Subvention angeschafft werden. In Zeiten des aktiven Dienstes besteht ein Requisitionsrecht zugunsten des Zivilschutzes zu den gleichen Entschädigungsbedingungen wie für die Armee.

Die Materiallieferungen des Bundes haben im Frühjahr 1966 eingesetzt und dürften ungefähr 1967 abgeschlossen sein. In die Kostenzusammenstellung wurde deshalb pro Jahr ein Zehntel des noch zu beschaffenden Materials aufgenommen.

Anlässlich der Wintergemeindeversammlung 1963 wurden die Stimmbürger über die Kosten der Materialbeschaffung in einer Botschaft eingehend orientiert. Die damals genannten Aufwendungen beliefen sich auf brutto 3 955 000 Fr. Neu hinzugerechnet werden mussten die Anschaffung von Fahrzeugen sowie eine allgemeine Teuerung von ungefähr 5 Prozent.

Die Aufwendungen für die Materialbeschaffung für den Vollausbau der OSO gemäss Materialliste des Bundesrates betragen somit brutto 4 418 730 Fr. Hiervon ist bereits Material im Werte von 718 730 Fr. angeschafft, so dass bis zum Jahre 1976 noch mit Bruttokosten von 3 700 000

Die Stadt Aarau verfügt bis 31. Dezember 1966 über:

natürlich belüftete Schutzräume für	6 559 Personen
künstlich belüftete Schutzräume für	7 703 Personen
Total für	<u>14 262 Personen</u>

Fr. zu rechnen ist. Zu Lasten der Gemeinde verbleiben 1 282 700 Fr.

7. Löschwasserversorgung

Mit der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage kann im Krieg nicht gerechnet werden. Die Löschwasserversorgung basiert deshalb auf natürlichen Wasserbezugsorten wie Flüssen, Grundwasser, Kanälen, Bächen und Quellen. Von hier wird das Wasser mittels schwerer Motorspritzen (2800 l/min) und Schnellkupplungsrohren in vorbereitete Bassins am Rande der voraussichtlichen Einsatzorte transportiert. Wasserbassins mit einem Inhalt von je rund 300 Kubikmeter müssen in erster Dringlichkeit am Rande der Altstadt erstellt werden. Weitere Wasserreserven (transportable Wasserbecken) sind bereitzustellen. Dazu kommen im Kriegsfall eine Anzahl improvisierter Wasserbezugsorte.

8. Sicherstellung

der Trinkwasserversorgung

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist ein massgeblicher Faktor für das Ueberleben in einem modernen Krieg. Es muss der örtlichen Schutzorganisation die Möglichkeit gegeben werden, Grundwasser zu fördern, verseuchtes und verschmutztes Wasser zu reinigen wie auch das Trinkwasser mit einer Verteilorganisation an die Bevölkerung abzugeben.

Nicht nur ein Krieg oder eine Katastrophe kann verheerende Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung zeigen, sondern zum Beispiel das Bersten eines Oeltanks oder andere Verunreinigungen könnten im Frieden ebenfalls zu diesen Folgen führen.

Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung muss daher in der 1. Dringlichkeitsstufe erfolgen.

9. Sicherstellung

der Lebensmittelversorgung

Dem Versorgungsdienst obliegt es, durch die Bereitstellung von Lebensmitteln und Notküchen für die Verpflegung der Organe der OSO (in der Bereitschaft oder nach einem Einsatz) sowie der Obdachlosen und Verletzten oder der Bevölkerung bei Ausfall der Strom- und Gasversorgung und beim gänzlichen Fehlen geniessbarer Lebensmittel zu sorgen.

Es sind durch die Gemeinde zu erstellen:

Im Vollausbau:

	Bruttoaufwand Fr.	Zulasten der Gemeinde Fr.
Oeffentliche Schutzräume	30 000 000.—	9 000 000.—
<i>In einer 1. Dringlichkeitsstufe (pro memoria)</i>		
Oeffentliche Schutzräume für ca. 5000 Personen	7 500 000.—	2 250 000.—

In der 1. Dringlichkeitsstufe sollen Lebensmittel für 12 500 Erwachsene und 1000 Kleinkinder (nach einer Kriegsmobilmachung in der Stadt Aarau zurückbleibende Personen), berechnet für neun Tage, im Betrage von 500 000 Fr. eingelagert werden. Eine weitere Rate Lebensmittel für fünf Tage, die Artikel des täglichen Bedarfs, die Textilien sowie die Betriebsstoffe sollen in der 2. Stufe beschafft werden.

10. Bauten

a) Private Schutzräume

Um einen erfolgreichen Einsatz des Zivilschutzes im Ernstfall zu gewährleisten, muss dafür gesorgt werden, dass sich die Bevölkerung von allem Anfang an nach Möglichkeit selbst schützen kann. Dazu dienen die privaten Schutzräume. Auf Grund des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 besteht die Pflicht, in allen üblicherweise mit Kellergeschossen versehenen Neubauten sowie bei wesentlichen Umbauten von Gebäuden mit Kellergeschossen Schutzräume mit Notausstiegen und nötigenfalls mit Fluchtwegen und Fluchtkanälen zu erstellen.

b) Oeffentliche Schutzräume

Ueberall dort, wo grosser Publikumsverkehr herrscht, zum Beispiel in Geschäftszentren und an Verkehrsknotenpunkten, hat die Gemeinde öffentliche Schutzräume zu erstellen. Ihre Kosten sind sehr hoch. Aus finanziellen Gründen bleibt daher keine andere Möglichkeit, als diese Anlagen in Verbindung mit friedensmässigen Bauwerken, zum Beispiel unterirdischen Sammelgaragen, zu errichten. Aus Gründen der Sicherheit muss darauf geachtet werden, dass diese Schutzräume mit genügend Fluchtwegen und -kanälen versehen werden können, die aus den Gefahrenzonen der Flächenbrände und der Verschüttungen hinausführen. Dies ist besonders in der Altstadt ohne Parkanlagen nicht immer ganz einfach. Der Zeitpunkt ihrer Realisierung ist daher gänzlich ungewiss, weshalb die entsprechenden Aufwendungen *nicht* in die nachstehende Kostenberechnung einbezogen wurden.

c) Bauten und Anlagen der OSO

Das Bundesgesetz über den Zivilschutz schreibt in Art. 68 vor, dass für die örtliche Schutzorganisation die erforderlichen Bauten, Anlagen

und Einrichtungen zu erstellen sind. Darunter fallen gemäss Art. 108 der Verordnung über den Zivilschutz und gemäss Protokoll der kantonalen Zivilschutzstelle vom 23. August 1966:

	Bruttoaufwand Fr.	Zulasten der Gemeinde (OSO) Fr.
1 KP der Ortsleitung	500 000.—	
5 KP der Quartierstäbe	75 000.—	
33 KP der Blockstäbe	495 000.—	
2 Beobachtungsposten	5 000.—	
5 Bereitschaftsräume	4 000 000.—	
3 Sanitätshilfsstellen	11 700 000.—	
15 Sanitätsposten	2 700 000.—	
1 Notküche	500 000.—	
3 perm. Löschwasserbecken	180 000.—	
3 Grundwasserbohrungen	60 000.—	
6 Staustellen	18 000.—	
8 gedeckte Wasserbezugsorte	40 000.—	
	<u>20 273 000.—</u>	<u>5 340 000.—</u>

Bis heute wurden in der Stadt Aarau erstellt oder sind gegenwärtig im Bau:

Sanitätshilfsstelle «Süd»	5 000 000.—	
Sanitätsposten «Goldern»	180 000.—	
Bereitschaftsraum «Goldern»	800 000.—	
	<u>5 980 000.—</u>	<u>1 580 000.—</u>

Es verbleiben noch Fr. 14 293 000.— für Bauten, welche in den nächsten 20 Jahren realisiert werden müssen. Für die Gemeinde sind es netto Franken 3 760 000.—.

In einer 1. Dringlichkeitsstufe (1967—1972) sind zu erstellen:

	Bruttoaufwand Fr.	Zulasten der Gemeinde (OSO) Fr.
1 KP der Ortsplanung	500 000.—	
5 PK der Quartierstäbe	75 000.—	
1 Bereitschaftsraum	800 000.—	
4 Sanitätsposten	750 000.—	
3 perm. Löschwasserbecken	180 000.—	
	<u>2 275 000.—</u>	<u>610 000.—</u>

Die Bauten der OSO in der 2. Stufe umfassen für die Gemeinde noch Nettoaufwendungen von insgesamt 3 150 000 Fr.

Die Zivilschutzanlagen werden in der Regel mit öffentlichen und privaten Bauten erstellt. Dadurch ergeben sich interessante Kombinationsmöglichkeiten. Besonderer Wert wird auf die friedensmässige Verwendung, zum Beispiel als Einstellräume, Materialmagazine, Werkstätten, gelegt.

Es werden nur jene Schutzraum-bauten erstellt, welche absolut notwendig sind und nicht improvisiert werden können. Obdachlosenposten, Obdachlosensammelstellen, Anlagen für den ABC-, den Transport- und Reparaturdienst werden in Schutzräumen von privaten oder öffentlichen Gebäuden behelfsmässig eingerichtet.

A. Zulasten der Vermögensrechnung

1. Die Nettokosten der Gemeinde für Bauten der OSO

a) bereits bewilligte Bauten	Fr. 1 580 000.—
b) Bauten der 1. Dringlichkeitsstufe 1967—1972	Fr. 610 000.—
c) Bauten der 2. Dringlichkeitsstufe, das heisst nach 1972	Fr. 3 150 000.—
	<u>Fr. 5 340 000.—</u>

2. Die Kosten für die Beschaffung von Lebensmitteln und Betriebsstoffen

a) Einlagerung von Lebensmitteln der 1. Dringlichkeitsstufe 1967—1972	Fr. 500 000.—
b) Einlagerung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs	Fr. 570 000.—
Betriebsstoffe	Fr. 90 000.—
2. Dringlichkeitsstufe, das heisst nach 1972	<u>Fr. 1 160 000.—</u>

Gesamtaufwand zulasten der Vermögensrechnung bis 1986 Fr. 6 500 000.—

Gute, wahrhafte und psychologisch richtige Aufklärung macht sich bezahlt. Die Stadt Aarau hat in der Abstimmung vom 23. April das Zivilschutzgesetz

mit 1608

Ja-Stimmen gegen 1050 Neinsager ehrenvoll angenommen.

IV. Der Finanzbedarf

Die wesentlichen Kosten des Zivilschutzes werden verursacht durch

- die Erstellung der Bauten
- den Unterhalt der Bauten
- die Materialbeschaffung inkl. Sicherstellung der Trinkwasserversorgung
- den Unterhalt des Materials
- die Einlagerung von Lebensmitteln und Betriebsstoffen
- die Ausbildung
- die Verwaltung des gesamten Zivilschutzes

Entsprechend bisheriger Gepflogenheit werden grössere Bauten und Anschaffungen nicht direkt über die Verwaltungsrechnung abgeschrieben, sondern in der Vermögensrechnung aktiviert, wobei die nötigen Geldmittel auf dem Darlehensweg beschafft werden. Die Abschreibung dieser Vermögensposten erfolgt sukzessive durch die ordentliche Verwaltungsrechnung.

Für Abschreibungen und Verzinsung der aufgenommenen Darlehen entstehen jährlich folgende Kosten,

die den Gemeindehaushalt gemäss nachstehender Berechnung belasten:

Jahr	Netto-Kosten zulasten der Vermögensrechnung				Belastung der Verwaltungsrechnung
	Bereits bewilligte Bauten	1. Dringlichkeitsstufe a) Bauten b) Lebensmittel	2. Dringlichkeitsstufe a) Bauten b) Lebensmittel und Betrzt.	Zusammen	Jährliche Kosten für den Finanzdienst (8prozentige Annuität)
1967	1 530 000.—	190 000.—		1 720 000.—	137 600.—
1968	1 580 000.—	380 000.—		1 960 000.—	156 800.—
1969		570 000.—		2 150 000.—	172 000.—
1970		760 000.—		2 340 000.—	187 200.—
1971		950 000.—		2 530 000.—	202 400.—
1972		1 110 000.—		2 690 000.—	215 200.—
1973 an- stei- gend bis 1986			270 000.—	2 960 000.—	236 800.—
			3 810 000.—	6 500 000.—	520 000.—

B. Zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung

Zu den Kosten für den Finanzdienst kommen nun jene Aufwen-

dungen für den Zivilschutz, die bis anhin schon direkt der ordentlichen Verwaltungsrechnung belastet worden sind (vgl. Abschnitt 265 der Gemeinderechnung):

Netto-Aufwendungen zulasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung

Jahr	Materialbeschaffung und -unterhalt	Unterhalt der Bauten sowie Lagermiete	Ausbildungskosten	Verwaltungskosten	Total
1967	151 200.—	9 700.—	21 600.—	57 300.—	239 800.—
1968	146 400.—	10 900.—	21 700.—	58 700.—	237 700.—
1969	146 900.—	12 300.—	24 300.—	60 200.—	243 700.—
1970	147 300.—	13 700.—	30 600.—	61 700.—	253 300.—
1971	147 700.—	15 000.—	30 700.—	63 200.—	256 600.—
1972	148 100.—	16 300.—	35 800.—	64 800.—	265 000.—
1973 bis 1976			Im Durchschnitt pro Jahr		
1977 bis 1986			Im Durchschnitt pro Jahr		177 000.—*

* Die Materialbeschaffung kann Ende 1976 als abgeschlossen betrachtet werden.

C. Würdigung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Belastung der Gemeinderechnung für den Zivilschutz in den nächsten Jahren allmählich erhöht. Während der Netto-Aufwand inkl. Kosten für den Finanzdienst gemäss dem kürzlich genehmigten Budget pro 1967 rund 377 000 Fr. beträgt, werden es im Jahre 1972 rund 480 000 Fr. und im Jahre 1986 rund 696 000 Fr. sein.

Der Zuwachs der Kosten für den Zivilschutz inkl. Bauten der OSO hält sich, wie die vorstehenden Uebersichten zeigen, für den Finanzhaushalt der Gemeinde in einem tragbaren Rahmen. Für den weiteren

Ausbau drängen sich somit im heutigen Zeitpunkt nach Auffassung des Gemeinderates keine besonderen Massnahmen auf, insbesondere dürfte die Finanzierung aus laufenden Mitteln möglich sein.

Anders verhält es sich mit dem Bau von öffentlichen Schutzräumen. Hier wird bis zum Vollausbau mit einem Aufwand zu Lasten der Gemeinde von rund 9 Mio Fr. gerechnet (in erster Dringlichkeitsstufe 2,25 Mio Fr.). Die Finanzierung dieser Aufgabe lässt sich mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nicht bewerkstelligen, so dass die Realisierung grösserer öffentlicher Schutzbauten ohne zusätzliche Einnahmen nicht möglich wäre.

Im übrigen ist es selbstverständlich, dass alle künftigen Aufwendungen für den kommunalen Zivilschutz nach wie vor im einzelnen von den Stimmbürgern bewilligt werden müssen, sei es im Rahmen der jährlichen Voranschläge, sei es zu Lasten der Vermögensrechnung auf Grund besonderer Vorlagen.

V. Schlussbemerkungen

Die Zivilschutzplanung basiert auf den derzeit gültigen Vorschriften, auf der Beurteilung der heute erkennbaren Gefahren sowie auf den jetzigen personellen und strukturellen Gegebenheiten der Stadt Aarau. Sie ist nicht starr, sondern bedarf der fortgesetzten Uebersicht. Der Ortschef hat zusammen mit dem Stab der OSO und der städtischen Zivilschutzstelle die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Kdt. des zugeordneten Ls. Bat. 20 die Lage immer wieder neu zu überprüfen und die Zivilschutzplanung entsprechend anzupassen und zu ergänzen. Diese Anpassung erfolgt nicht nur in Anlehnung an künftige Vorschriften, sondern auch unter Berücksichtigung der baulichen Entwicklung der Stadt. Aus diesem Grunde sind periodische Planrevisionen erforderlich, die dem Stadtrat jeweils zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wie bereits erwähnt, muss sich der zeitliche Rhythmus in der Erfüllung der Zivilschutzaufgaben, die der Gemeinde durch die Bundesgesetzgebung auferlegt sind, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Aarau anpassen. Die Einstufung in die allgemeine kommunale Finanzplanung ist ebenfalls periodisch zu überprüfen. Sollte der neue Gesetzesentwurf über die Leistungen des Kantons für Zivilschutzmassnahmen der Gemeinden vor dem Aargauer Volk wiederum keine Gnade finden, und allenfalls inskünftig eine Kürzung der Bundessubventionen eintreten, so hätte das eine entsprechende Verlängerung des Zeitraumes bis zum Vollausbau der Aarauer Zivilschutzorganisation zur Folge, nicht aber eine Erhöhung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung möge vom vorstehenden Bericht über die Zivilschutzplanung der Stadt Aarau Kenntnis nehmen.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Dr. W. Urech

Der Gemeindeschreiber

Dr. P. Zumbach